

Elaplan Lizenzbedingungen

Dies ist ein Lizenzvertrag zwischen Ihnen, nachstehend Lizenznehmer genannt, und der ElektraSoft Elektrotechnik und Software GmbH, nachstehend Lizenzgeber genannt, für die Nutzung der Software Elaplan, nachstehend Software genannt.

Bitte lesen Sie vor dem Öffnen des Softwarepaketes (DVD) diesen Lizenzvertrag gründlich durch. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten für die Nutzung der Software festgelegt. Durch Öffnen der Versiegelung des Softwarepaketes erkennen Sie alle Bedingungen dieses Lizenzvertrags an. Das Kopieren der Software ohne Genehmigung des Lizenzgebers ist rechtswidrig. Sie können gegenüber dem Lizenzgeber für Schäden haftbar gemacht werden und machen sich zudem strafbar.

1. Nutzungsrechte

1.1 Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für die Software und die zugehörige Dokumentation, nach vollständiger Bezahlung der Nutzungsvergütung, gemäß Punkt 10 ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung.

1.2 Der Umfang der Software, für den dieses Nutzungsrecht erteilt wird, ist im „Programmschein Lizenz“ spezifiziert, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

1.3 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wird das Nutzungsrecht auf unbegrenzte Dauer gewährt.

1.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Außerbetriebnahme oder Weitergabe des Rechnersystems, auf dem die Software installiert wurde, an nicht im Lizenzbereich liegende Stellen, die auf diesem Rechnersystem implementierte Software zu löschen.

2. Urheberrechte

2.1 Alle Eigentums- und Urheberrechte an der Software und der zugehörigen Dokumentation bleiben dem Lizenzgeber vorbehalten, der sich hiermit alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte vorbehält.

2.2 Ein unzulässiges Kopieren der Software oder der Dokumentation oder eine Verletzung der Bedingungen dieses Lizenzvertrages führt von Rechts wegen zur Beendigung der Lizenzierung und berechtigt den Lizenzgeber zum Gebrauch weiterer Rechtsmittel.

3. Installation der Software

Die Installation der Software wird in der Regel, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen sind, vom Lizenznehmer vorgenommen.

4. Vervielfältigungen

Eine Vervielfältigung der überlassenen Software und Dokumentation in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur zur vereinbarten Nutzung zulässig. Die Software darf vom Datenträger in die Systemeinheit zum Zwecke der Verarbeitung eingelesen werden, es darf eine maschinenlesbare Kopie zum Zwecke der Datensicherung hergestellt werden.

5. Weitergabe an Dritte, Missbrauch

5.1 Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Software oder die Dokumentation oder Teile von beiden, auch wenn diese vom Lizenznehmer verändert oder mit anderer Software oder Dokumentation verbunden wurde sowie die vom Lizenzgeber veranlassten Anpassungen oder Änderungen, an Dritte weiterzugeben.

5.2 Bei Zuwiderhandlungen ersetzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den entstandenen Schaden in vollem Umfang, mindestens jedoch den Betrag der zehnfachen Nutzungsvergütung gemäß gültiger Preisliste für die Software.

6. Änderungen der Software

Der Lizenzgeber behält sich vor, die Software zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch eine neue Entwicklung mit gleichwertigen Funktionen zu ersetzen. Er stellt dabei die Weiterverwendung der bisherigen Projektdaten zur letzten gültigen Version sicher und liefert, bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäß Punkt 9, die hierfür ggf. erforderlichen Umsetzprogramme.

7. Gewährleistung

7.1 Der Lizenzgeber übernimmt entsprechend den gesetzlichen Regelungen ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht, Standardsoftware. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart, beauftragt und vergütet wurde, Individualsoftware.

7.2 Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber leistet dafür Gewähr, dass die Ware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern; die Leistungsbeschreibung der Software dient der Schilderung des Vertragsgegenstandes und enthält keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen.

7.3 Bei Vorliegen von Mängeln ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber während einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen.

7.4 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

7.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber etwa auftretende Mängel unverzüglich schriftlich unter Bezeichnung des Mangels anzuzeigen, dem Lizenzgeber nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten des Mangels zur Verfügung zu stellen, bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken und den Lizenzgeber im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

7.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Softwareprogramm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Insbesondere wird keine Gewähr für Fehler und Störungen übernommen, die durch Bedienungsfehler oder das Rechnersystem verursacht werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Benutzungsanleitung gemäß Benutzerhandbücher und Online-Hilfen des Lizenzgebers zu befolgen.

7.7 Etwaige Mängel berechtigen den Lizenznehmer nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

7.8 Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Software, für die diese Lizenz erteilt wird, auf die Medien, auf denen sie geliefert wird und auf die mitgelieferte Dokumentation.

8. Haftung

8.1 Der Lizenzgeber haftet für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den Lizenznehmer auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollten.

8.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.

8.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, wie positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlung etc..

8.4 Die Haftung als Lizenzgeber nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehend enthaltenen Bestimmungen unberührt.

8.5 Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Softwareprogramme und deren richtige Anwendung im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität, die vom Lizenznehmer gewünschte Spezifikation, den vorgesehenen Einsatzzweck und den wirtschaftlichen Erfolg. Die Verantwortung für die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.

8.6 Der Lizenznehmer ist zur Datensicherung verpflichtet und hat für den Fall eines etwaigen Verlustes von Daten durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sicherzustellen, dass die Daten in vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Softwarepflege

9.1 Der Lizenzgeber bietet umfangreiche Serviceleistungen zur Installation und Pflege der Softwareprogramme sowie zur Einweisung, Schulung und Beratung des Lizenznehmers. Für die Inanspruchnahme und Vergütung sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

9.2 Für die Pflege und Betreuung der Software sowie der telefonischen Unterstützung (Service-Hotline) ist ein entsprechender Programmpflegevertrag abzuschließen. Der Programmpflegevertrag sichert die Lieferung und das Nutzungsrecht für alle während der Laufzeit freigegebenen neuen Versionen (Releases) der Software.

10. Vergütung

10.1 Für die Überlassung der Software wird pro Rechnersystem und Betriebssystem einmalig eine Nutzungsvergütung (Lizenzgebühr) berechnet. Die Höhe der Nutzungsvergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Produktpreisliste des Lizenzgebers.

10.2 Die Dokumentation wird ausschließlich digital im pdf-Format zusammen mit der Software geliefert. Für die Lieferung der Dokumentation in Papierform, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Lizenznehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.3 Kosten für Beratung und Schulung des Lizenznehmers werden getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

10.4 Wird die Installation der Software vom Lizenzgeber durchgeführt, so werden die Kosten hierfür, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Schulversionen

Ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen verpflichtet sich der Lizenznehmer einer Schulversion die Software nur für Ausbildungs- und Lehrzwecke einzusetzen.

12. Sonstiges

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Hinsichtlich des unwirksamen Teiles verpflichten sich die Parteien, den angestrebten Erfolg soweit wie möglich zu verwirklichen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Frankfurt am Main.